

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.430.194

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)25/BI-NR/2020

Wien, 1. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat im Zuge der Vorberatungen über die Bürgerinitiative Nr. 25 betreffend „Die Ermöglichung der alternativen Leistungsbeurteilung ohne Noten im Rahmen der Schulautonomie“ (25/BI-NR/2020) in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 beschlossen, mein Ministerium binnen acht Wochen zu einer schriftlichen Stellungnahme zur gegenständlichen Petition, ho. einlangend am 7. Juli 2020, einzuladen.

Vorweg ist festzuhalten, dass nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen die Entscheidung, ob eine Benotung nach Ziffern oder eine alternative Leistungsbeurteilung erfolgt, nach wie vor schulautonom getroffen werden kann.

Eine bundesweite Erhebung im Jahr 2017 hat ergeben, dass die alternative Leistungsbewertung auf der dritten Schulstufe in einem geringen Ausmaß und nur punktuell an einigen Schulstandorten zur Anwendung kommt. Basierend auf diesen Evidenzen wurden die Maßnahmen zu den Beurteilungsformen in der Volksschule für das Pädagogik-Paket 2018 formuliert. Die Maßnahmen im Pädagogik-Paket 2018 zur Weiterentwicklung der Leistungsbeurteilung in der Volksschule haben im Wesentlichen auf drei Punkte abgezielt:

- Transparentere und nachvollziehbarere Gestaltung der Leistungsbeurteilung, die es Lehrkräften und Erziehungsberechtigten besser als bisher ermöglicht, gezielte Fördermaßnahmen abzuleiten und zu ergreifen;
- Verbesserter Austausch bezüglich des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten;

- Sicherstellung der Erreichung der Mindestanforderungen der jeweiligen Schulstufe.

In der sehr kontroversiell geführten Debatte „Ziffernbenotung vs. Alternative Leistungsbeurteilung“ werden die im Rahmen des Pädagogik-Paketes 2018 vom Gesetzgeber beschlossenen Änderungen in der Leistungsbeurteilung häufig und fälschlich verkürzt als „Notenzwang“ bezeichnet. Dazu ist Folgendes festzuhalten:

- Bis inklusive des 1. Semesters der 2. Schulstufe kann nach wie vor am Schulstandort autonom entschieden werden, welche Art der Leistungsbeurteilung angewendet wird. Eine Verpflichtung zur Beurteilung mit Ziffernnoten besteht erst ab dem Ende der 2. Schulstufe. Dabei ist anzumerken, dass die alternative Leistungsbeurteilung auch bislang hauptsächlich auf den ersten beiden Schulstufen angewendet wurde. In der dritten Schulstufe wählten im Schuljahr 2017/18 lediglich 13% der Klassen diese Form der Leistungsbeurteilung.
- Beide Arten der Leistungsbeurteilung sind nunmehr durch schriftliche Erläuterungen zu ergänzen. In einem Informationsschreiben des Bundesministeriums ist dazu ausgeführt: „Ziel der schriftlichen Erläuterung einer Ziffernnote ist es, jene Aspekte, die eine Ziffernnote nicht auszudrücken vermag, wie z.B. individuelle Lernfortschritte, die Nutzung von Förderangeboten oder auch die Umsetzung von Vereinbarungen des KEL- bzw. Bewertungsgespräches, festzuhalten.“
- Die Durchführung von Bewertungsgesprächen zwischen Lehrkraft, Erziehungsberechtigten und Schülerin bzw. Schüler ist nunmehr auch bei der Ziffernbeurteilung verpflichtend. Inhaltlich orientiert sich das Kind-Erziehungsberechtigten-Lehrkraft-Gespräch an den Bewertungsgesprächen aus der alternativen Leistungsbeurteilung.

Damit werden de facto die Vorzüge beider Arten der Leistungsbeurteilung vereint. Die bisher insbesondere im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung erprobten und bewährten Instrumente kommen nun bei beiden Formen der Leistungsbeurteilung zum Einsatz:

- Auf Basis der bisher insbesondere im Rahmen der alternativen Leistungsbeurteilung genutzten Instrumente zur Lernfortschrittsdokumentation (u.a. Portfolios, Pensenbücher, Lernzielkataloge) wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Pilot-Kompetenzraster von Expertinnen der Praxis und der Wissenschaft für alle Pflichtgegenstände entwickelt, die seit dem Schuljahr 2019/20 zur Verfügung stehen und als Grundlage für die schriftlichen Erläuterungen dienen können. Die Pilot-Kompetenzraster sowie die bisherigen Instrumente der Alternativen Leistungsbeurteilung richten den Fokus auf die Beschreibung und kontinuierliche Dokumentation der Lernprozesse und der Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler und decken jene Bereiche ab, die mit dem Notenspektrum von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ nicht ausgedrückt werden können. Dies bedeutet auch eine Stärkung der formativen Leistungsbeurteilung, eine

wesentliche Komponente die zu Leistungssteigerungen führt, wie in den Nationalen Bildungsberichten 2009 und 2015 dargestellt.

- Mit der verpflichtenden Durchführung von Bewertungsgesprächen wird ein verbesserter Austausch bezüglich des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten sichergestellt.

Die wissenschaftliche Begleitung von Neuerungen in der Grundschule durch das (ehemalige) Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens sowie das (nunmehrige) Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen zeigt, dass schriftliche Erläuterungen und Bewertungsgespräche die schriftliche Beurteilung – unabhängig von der gewählten Beurteilungsform – sinnvoll ergänzen. Die Aussagekraft, Verständlichkeit und Nützlichkeit für den weiteren Lernweg werden dadurch deutlich erhöht. Insgesamt lässt sich auch aus den Ergebnissen der Befragungen von Schulleitungen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten, die im Frühjahr 2019 durchgeführt wurde, ablesen, dass die nunmehr bestehende Kombination aus Elementen der Notenbeurteilung und der alternativen Leistungsbeurteilung mit einem deutlichen Mehrwert verbunden ist.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.